

## **SATZUNG DES MUSIKVEREINS WIBLINGEN E.V.**

gegründet 1954

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Musikverein Wiblingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Ulm-Wiblingen. Die Anschrift lautet: Musikverein Wiblingen, Wiblinger Ring 12, 89079 Ulm-Wiblingen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist Mitglied des Bundes Deutscher Blasmusikverbände (BDBV) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur, insbesondere der Gemeinde Wiblingen, aufzubauen und zu erhalten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  1. regelmäßige Übungsabende
  2. Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken
  3. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  4. Teilnahme an Musikfesten des BDBV und seiner Unterverbände und Vereine
  5. Errichtung und Unterhaltung geeigneter Vereinsräume
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### **§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)**

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Gegen ihre Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

Wer vorsätzlich gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des BDBV verstößt, kann vom Vor-

stand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann die Generalversammlung ange-  
rufen werden, die endgültig entscheidet.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.  
Stimmberechtigt sind nur Mitglieder. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren dürfen nur mit Zustimmung eines anwesenden Elternteils abstimmen bzw. wählen, oder mit schriftlicher Vollmacht des Erziehungsberechtigten für jeden Wahlgang.
2. Sie dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.

## **§ 6 Organe**

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
  1. Die Generalversammlung
  2. Der Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile und Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

## **§ 7 Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt, vorzugsweise bis Ende April.  
Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder per Post oder Email unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an die Vorsitzenden zu richten; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. (s. §13)
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies

tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt §7, Abs.1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

3. Die Generalversammlung leitet einer der Vorsitzenden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Generalversammlung ist zuständig für:
  1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
  2. die Entlastung des Vorstandes
  3. die Festlegung des Mitgliedsbeitrags
  4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  5. die Aufstellung und Änderung der Satzung
  6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffs Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  7. die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung überwiesen hat
  8. die Auflösung des Vereins
  9. den Austritt aus dem BDBV

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  1. Den Vorsitzenden
    - a. Verwaltung & Repräsentation (1-2 Personen)
    - b. Musikbetrieb & Veranstaltungen (1-2 Personen)
  2. Dem Kassier (1-2 Personen)
  3. Dem Schriftführer (1-2 Personen)
  4. Dem Jugendleiter (1-2 Personen)
  5. Dem Mitgliederbetreuer (1-2 Personen)
  6. Dem Ausbildungsleiter (1-2 Personen)
  7. Dem Inventarverwalter (1-2 Personen)
  8. Den Ausschussmitgliedern
    - a. Aktiv (mind. 2 Personen)
    - b. Passiv (mind. 2 Personen)

Bis zu zwei Vorstandsämter können von einer Person wahrgenommen werden.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren wie folgt gewählt:
  - Die Vorsitzenden (Verwaltung & Repräsentation), der Schriftführer, der Jugendleiter, der Ausbildungsleiter, die passiven Ausschussmitglieder werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt, ebenso die Kassenprüfer.
  - Die Vorsitzenden (Musikbetrieb & Veranstaltungen), der Kassier, der Mitgliederbetreuer, der Inventarverwalter, die aktiven Ausschussmitglieder werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.Stimmberechtigt sind nur Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand ist von den Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder

anwesend sind. Die Dirigenten nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, auch wenn sie kein Vereinsmitglied sind; wenn sie Vereinsmitglied sind, sind sie stimmberechtigt.

4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

## **§ 9 Die Vorsitzenden**

1. Der Verein wird nach innen und außen durch die Vorsitzenden gleichberechtigt vertreten. Jeder für sich ist zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.
2. Die Vorsitzenden leiten die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen die Vorsitzenden. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
2. Die Vorsitzenden oder sonst in der Verwaltung tätige Mitglieder des Vereins erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

## **§ 11 Kassenführung**

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
  1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
  2. Zahlungen bis zum Betrag von € 500,00 im Einzelfall für den Verein zu leisten; höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung der Vorstandschaft ausbezahlt werden
  3. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen
2. Der Kassier fertigt zum Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach §2 notwendig ist. Der Kassier darf bis zu € 1.000,00 zu Hause aufbewahren, höhere Beträge sind sofort an die Bank weiterzuleiten. Für Diebstahl oder Brand haftet der Verein.

## **§ 12 Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des §6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

## **§ 13 Satzungsänderung**

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

## **§ 14 Datenschutzregelungen**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese **Datenschutzordnung** kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

## **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (Laut Gesetzestext)